

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende

SATZUNG:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil Grafenried werden gemäß den beigefügten Lageplänen (M 1 : 1000 und 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Flur-Nrn.: Teilfl. 650/4, Teilfl. 650 und Teilfl. 650/16

Die Lagepläne 1 : 1000 und 1 : 5000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Hinweise

Niederschlagswasser ist möglichst zu versickern oder gedrosselt einem Wiesengraben bzw. Vorfluter zuzuleiten.

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzenden Staatsstraßen 2132 und 2636 zu Lärmimmissionen kommen kann. Diese sind zu dulden.

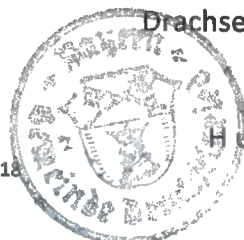
§ 4 Wasser- und Abwasserversorgung

Die Wasserversorgung im festgelegten Bereich ist durch gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage gesichert.

§ 5 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den 3. Dezember 2018



H u t t e r, 1. Bürgermeister

Satzung beschlossen: 02.10.2018
Bekanntmachung: 03.12.2018